



Einschreiben

Firma

Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG

Aha 200

91710 Gunzenhausen

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: rainer.janz@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Bischof-Meiser-Str. 2/4	Datum
Antrag (Ergänzung) vom 19.12.2023	RMF-SG55.1-8711-22-4-139 Herr Janz		1386 / 981386	Zi. Nr. 1.11	06.02.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der Wassergesetze;
Antrag der Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG, Aha 200, 91710 Gunzenhausen, vom 06.06.2018/11.08.2020 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Reorganisation und Erweiterung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (BAZ) durch Neubau einer Halle mit vier Lagerabschnitten auf dem Grundstück Fl.Nr. 393 der Gemarkung Aha sowie auf Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung in den Merzelfeldgraben;**

hier: Ergänzendes Verfahren zum Lagern, Umschlagen und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen in LA 12 des BAZ-E (Eignungsfeststellung i. S. v. § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-)

Anlage(n)

1 Antragsatz (Ergänzungen zur Tankanlage LA 12)

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Eignungsfeststellung zur Lagerung, zum Umschlagen und zum Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen in LA 12 des BAZ-E

In Anknüpfung an und in Ergänzung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08.12.2021, Gz. RMF-SG55.1-8711-22-4-94, wird auf der Grundlage der in Nr. 1.1 genannten Unterlagen und nach Maßgabe der unter Nr. 1.2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt, dass die Anlagen in LA 12 West und LA 12 Ost des BAZ-E entsprechend der beantragten Verwendung zur Lagerung, zum Umschlagen und zum Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 63 Abs. 1 WHG geeignet sind.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachterschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

1.1. Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Ergänzungsbescheides sind:

- Antragsergänzungsschreiben vom 19.12.2023;
- Gutachten im Rahmen einer Eignungsfeststellung der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Hamburg, vom 14.12.2023, Auftrags-Nr. 8122137225, Aktennummer: 1126202300711, zur Lageranlage in LA 12;
- Gutachterliche Stellungnahme der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, ISIMK-H Kunststofftechnik, Hannover, vom 09.11.2023, Auftrags-Nr. 8120935805, Az. Ku 10 23 01 ke, zur wasserrechtlichen Eignung der Schrägbodenrundbehälter;
- Statische Berechnung/Dichtheitsnachweis der Wabos, Gesellschaft für Wasser- und Bodenschutzsysteme mbH, Kamen, zum Wabos-Safetycrete-System vom 21.04.2020, Projekt Nr. 19-S-50055;
- P & ID ENVIBOW, Stand: 13.06.2023;
- EU Konformitätserklärung für Druckrohrleitungen der Georg Fischer Rohrleitungssysteme AG, Schaffhausen/Schweiz, vom 18.06.2020;
- Erläuterung Abläufe Tanklager LA 12, Abstimmung Tanklager/Elektro, BAZ neu, der ENVIBOW, Rev Nr. 2.1, AG20039, vom 26.08.2022, Stand: 16.11.2023;

Neben diesen Unterlagen wird zudem (auch) auf den Antrag und die Antragsunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 08.12.2021, Gz. RMF-SG55.1-8711-22-4-94, dortige Nr. 1.1, Bezug genommen, insbesondere:

- Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß Art. 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV (Stand: 04.09.2020);
- Gutachten nach AwSV zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Hamburg, vom 31.05.2021, Auftrags-Nr. 8119062073;

1.2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Ergänzungsbescheid

1.2.1. Allgemeine Auflagen, Anzeige- und Abnahmepflichten

- 1.2.1.1. Das Vorhaben ist hinsichtlich des Gewässerschutzes nach den unter Nr. 1.1 aufgeführten und in Bezug genommenen Unterlagen auszuführen.

Auf die Weitergeltung des bisher für das BAZ-E erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 08.12.2021, Gz. RMF-SG55.1-8711-22-4-94, und die der dortigen Entscheidung zugrundeliegenden weiteren Genehmigungsunterlagen für den Lagerabschnitt LA 12 wird an dieser Stelle hingewiesen (siehe auch Auflage Nr. 1.3).

- 1.2.1.2. Die Anlage bedarf vor der Inbetriebnahme der Abnahme durch die Regierung von Mittelfranken. Auf die hierzu im Genehmigungsbescheid vom 08.12.2021 enthaltenen Regelungen wird verwiesen.

1.2.2. Gewässerschutz (Auflagen zur Eignungsfeststellung § 63 Abs. 1 WHG)

Allgemeines

- 1.2.2.1. Die zum Gewässerschutz des BAZ-E ergangenen Regelungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 08.12.2021 sind auch für das Tanklager entsprechend zu beachten.

- 1.2.2.2. Bei der Errichtung, dem Betrieb, der Überwachung und der Instandhaltung der Anlagen sind
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
 - die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) und
 - die eingeführten Technischen Regeln (z. B. TRwS 779, TRwS 786, u. a.)
- zu beachten und einzuhalten.
- 1.2.2.3. Die beantragen Anlagen (Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen mit Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, u.a.) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, instandgesetzt, geändert oder stillgelegt werden.
- 1.2.2.4. Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen und Entleeren einzuhalten.
- 1.2.2.5. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 1.2.2.6. Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich bei der Regierung, der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern der Stoff in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung entstanden ist (§ 24 AwSV).

Einbau und Aufstellung der Anlagen

- 1.2.2.7. Beim Bau der Anlagen sind die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV einzuhalten, z. B. hinsichtlich Dichtheit, Standsicherheit und Widerstandsfähigkeit gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse.
- 1.2.2.8. Bezüglich Bau und Betrieb der Behälter sind die Herstelleranweisungen, entsprechende Bedienungsanweisungen sowie eventuelle Angaben bzw. Auflagen in zugehörigen Sicherheitsdatenblättern zu beachten.
- 1.2.2.9. Sämtliche Anlagen (z. B. Behälter, Rohrleitungen, o. a.) sind so abzusichern, dass Beschädigungen durch Fahrverkehr oder durch andere Betriebsvorgänge nicht erfolgen können (z. B. Anfahrerschutz, Fixierung von Leitungen, u. a.).
- 1.2.2.10. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein unbeabsichtigtes Aushebern von Behälterinhalten nicht möglich ist.
- 1.2.2.11. Im Bereich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens dürfen keine Durchbrüche zum Untergrund vorhanden sein.

Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Eignungsnachweise

- 1.2.2.12. Es dürfen nur die beantragten Bauteile (mit den entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen bzw. gemäß den Stellungnahmen der Sachverständigen der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG) eingesetzt werden. Die jeweils beschriebenen Auflagen und Bestimmungen sind zu beachten.
- 1.2.2.13. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe in den Abrollcontainern darf nur in gefahrtrechtlich zugelassenen Behältern erfolgen, deren Zulassung den jeweils geplanten Anwendungsfall abdeckt.

Auflagen zu den Behältern

- 1.2.2.14. Die Aufstellung der Behälter muss in dem dafür zugelassenen Auffangraum erfolgen.
- 1.2.2.15. Als zulässige Füllhöhe der Behälter wird eine Füllhöhe von 4951 mm benannt. Laut Sachverständigengutachten ist die Berechnung der tatsächlich einzustellenden Füllhöhe gemäß den Zulassungsgrundsätzen Überfüllsicherung (ZG-ÜS) durchzuführen. Die tatsächlich zulässige Befüllhöhe muss vor Inbetriebnahme der Behälter entsprechend festgelegt und eingestellt werden.
- 1.2.2.16. Die Volumenströme dürfen 35 m³/h bei der Befüllung und 10 m³/h bei der Entnahme nicht überschreiten.
- 1.2.2.17. Unzulässige Druckbelastungen beim Befüllvorgang und Absorber-/Wäscherbetrieb sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Befüllung mit Pumpe wird sehr empfohlen.
- 1.2.2.18. Es können bei den Medien Ablagerungen entstehen, die zu Überdruck- oder Unterdruckschäden am Behälter führen können. Entlüftungsleitungen, -gitter und Medienleitungen sind daher regelmäßig auf voller Länge auf Freigängigkeit zu prüfen.
- 1.2.2.19. Die auslösenden Funktionen und Anzeigen der Leckagesonden sind halbjährlich, die der Überfüllsicherungen jährlich zu prüfen. Dabei sind auch die Außenwände der Behälter auf Auffälligkeiten zu kontrollieren. Das Ergebnis ist jeweils zu dokumentieren.
- 1.2.2.20. Die last- und spannungsfreie Anbindung von Rohren jeglicher Bauart an die Kunststoffstutzen ist zu beachten.
- 1.2.2.21. Es ist regelmäßig zu kontrollieren, dass bei den Behältern eine ungehinderte Dehnung in axialer und vertikaler Richtung bei Schrumpfung durch Kälte und Ausdehnung durch Wärme immer gewährleistet ist. Dies gilt besonders für die Halterungspunkte der Stahlleitern. Spannungen und Verformungen durch Dehnungsbehinderung können zu inneren und äußeren Rissen an den Zylindern oder zum Abreißen von Bauteilen führen.
- 1.2.2.22. Die erste wiederkehrende innere Prüfung der Kunststoffbehälter ist spätestens nach 15 Jahren durch einen Sachverständigen einer PÜZ-Stelle für Kunststoffe mit Kenntnissen im Kunststoffapparatebau durchzuführen.
- 1.2.2.23. Nach einer Leckanzeige ist der entsprechende Behälter umgehend außer Betrieb zu nehmen und durch einen Sachverständigen einer PÜZ-Stelle für Kunststoffe mit Kenntnissen im Kunststoffapparatebau und ggfs. zusätzlich durch einen Sachverständigen einer ZÜS AwSV hinsichtlich eines Weiterbetriebes zu prüfen.

Auflagen zu den Rohrleitungen

- 1.2.2.24. Die Rohrleitungen dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten gemäß Medienliste 40-1.4 mit einem Flammpunkt > 100° C umschließen.
- 1.2.2.25. Die unlösbaren Verbindungen sind als Klebeverbindungen gemäß DVS 2221 auszuführen.

Auflagen zum Auffangraum

- 1.2.2.26. Der Auffangraum ist durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen zu überwachen, wobei die Anzeige regelmäßig zu kontrollieren ist. Alternativ können z. B. arbeitstägliche Kontrollgänge durchgeführt werden. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufzuzeichnen und dementsprechend notwendige Maßnahmen zu veranlassen.
- 1.2.2.27. Sämtliche Befüllvorgänge sind insbesondere auf austretende Flüssigkeiten zu überwachen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen. Die Beanspruchungen sind zu dokumentieren.
- 1.2.2.28. Der Pumpensumpf ist im Normalfall trocken zu halten.
- 1.2.2.29. Wartungsfugen sind regelmäßig zu prüfen.

AwSV-Prüfungen

- 1.2.2.30. Es sind Prüfungen gemäß Anlage 5 der AwSV vor Inbetriebnahme, wiederkehrend, nach wesentlichen Änderungen oder bei Stilllegungen einzuplanen und durchzuführen. Auf die Prüfungen wird in nachfolgenden Abschnitten noch gesondert eingegangen.

Maßnahmen zur Eigenüberwachung

- 1.2.2.31. Die Anlagen dürfen nur unter sachkundiger Überwachung (sachkundiges, entsprechend eingewiesenes Personal) betrieben werden (§ 44 Abs. 2 AwSV).
- 1.2.2.32. Betriebsanweisung (§ 44 AwSV)
 - 1.2.2.32.1. Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
 - 1.2.2.32.2. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
 - 1.2.2.32.3. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

1.2.2.32.4. Auf folgende Punkte ist besonderes Augenmerk zu legen:

- es dürfen – wie geplant – nur alkalische Lösungen eingelagert werden;
- Stoffe, die miteinander reagieren können, müssen in separaten Auffangbereichen gelagert werden;
- Falls wassergefährdende Stoffe austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung zu veranlassen.

1.2.2.32.5. Abfüllvorgänge

Das Tankfahrzeug ist immer so abzustellen, dass sich alle lösbaren Anschlüsse am Tankfahrzeug unter Berücksichtigung des Wirkungsbereichs von 2,5 m innerhalb des Auffangraumes (Wabo-System) befinden. Der Einsatz einer ANA (Aufmerksamkeits-Not-Aus-Taste) oder ASS (Abfüll-Schlauch-Sicherung) wird empfohlen.

1.2.2.33. Anlagendokumentation (§ 43 AwSV)

1.2.2.33.1. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

1.2.2.33.2. Ferner sind neben der vorbeschriebenen Dokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind.

1.2.2.34. Überwachung der Anlagen

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 AwSV) und bei Antreffen von Schäden unverzüglich Maßnahmen zur Instandsetzung zu ergreifen.

Dies beinhaltet beispielsweise:

- Sichtkontrollen des gesamten Auffangraumes mit eventuellen Fugen und Pumpensumpf,
- Sichtkontrollen der Behälter und Rohrleitungen im Tanklager LA 12,
- Funktionsprüfungen von Überfüllsicherungen und Leckagesonden,
- Prüfungen, die gemäß der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise oder der Herstelleranweisungen oder gemäß den Auflagen dieses Bescheids erforderlich sind.

Ein entsprechendes Konzept zur regelmäßigen Anlagenprüfung mit den entsprechenden Prüfintervallen ist dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

1.2.2.35. Kennzeichnung der Anlagen

Die einzelgefertigten Kunststoffbehälter sind – in Anlehnung an ähnliche Anlagentypen mit bauaufsichtlicher Zulassung und in Absprache mit dem Hersteller – gut sichtbar und dauerhaft mit zumindest folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt in m³ bei zulässiger Füllhöhe,
- Werkstoff,
- Zulässige Betriebstemperatur,
- Zulässiger Füllungsgrad oder Füllhöhe,
- Zulässige Volumenströme bei Befüllen und Entleeren,
- Hinweis auf drucklosen Betrieb,
- Zulässiger Belastungswert,
- Außenaufstellung nicht zulässig.

Inwieweit andere Bauteile (oder auch das Wabos-System) mit Kennzeichnungen zu versehen sind, ist mit den jeweiligen Herstellern vor Inbetriebnahme abzuklären.

1.2.2.36. Bereithalten von Bindemittel und andere Maßnahmen zur Schadensbekämpfung

Für das Auslaufen wassergefährdender Stoffe sind ausreichend Bindemittel und Gerätschaften zur Schadensbekämpfung in der Nähe der Anlage vorrätig zu halten. Auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen; das verunreinigte Material ist gewässerunschädlich zu entsorgen.

Sachverständigenprüfungen, Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen

1.2.2.37. Dichtheits- und Funktionsprüfungen

Sofern in den Zulassungsbescheiden für die einzelnen Anlagenteile, in Herstelleranweisungen oder sonstiger relevanten Unterlagen Prüfungen vor Inbetriebnahme gefordert sind, sind diese durchzuführen und die Prüfberichte aufzubewahren.

1.2.2.38. Sachverständigenprüfungen

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Anlage zum Lagern flüssiger und fester wassergefährdender Stoffe,
- Anlage zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe, und
- Anlage zum Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe in LA 12

müssen unmittelbar vor Inbetriebnahme und künftig alle 5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen überprüft werden.

1.2.2.39. Bei den Abfüll- und Umschlaganlagen ist eine Nachprüfung nach einjähriger Betriebszeit durchzuführen.

- 1.2.2.40. Die erste wiederkehrende innere Prüfung der 5 Kunststoffbehälter und Schrägbodenrundbehälter ist spätestens nach 15 Jahren durch einen Sachverständigen einer PÜZ-Stelle für Kunststoffe mit Kenntnissen im Kunststoffapparatebau durchzuführen. Der Sachverständige muss sich bei der ersten inneren Prüfung zum Termin der nächsten wiederkehrenden inneren Prüfung äußern. Bei der berechneten zulässigen Standzeit von 25 Jahren ist (falls ein Weiterbetrieb erfolgen soll) spätestens nach 25 Jahren eine erneute innere Prüfung durchzuführen und die Möglichkeit des Weiterbetriebs zu beurteilen. Der Weiterbetrieb ist mit den Fachbehörden abzustimmen.
- 1.2.2.41. Im fortgeschrittenen Betriebsalter können Spannungsrisse entstehen. Sollten bei einer Sichtkontrolle (durch den Betreiber und/oder Sachverständigen) diesbezüglich Auffälligkeiten festgestellt werden, ist der entsprechende Behälter umgehend außer Betrieb zu nehmen und durch einen Sachverständigen einer PÜZ-Stelle für Kunststoffe mit Kenntnissen im Kunststoffapparatebau hinsichtlich Weiterbetrieb zu prüfen.
- 1.2.2.42. Inbetriebnahmeprüfung
- 1.2.2.42.1. Der Bauherr hat bezüglich der Inbetriebnahmeprüfung den Sachverständigen vor Baubeginn zu beauftragen und die erforderlichen Prüfungen bzw. Prüfschritte bei den einzelnen Baumaßnahmen mit diesem vorab – im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf der Prüfung – abzustimmen. Dazu sind dem Sachverständigen der Genehmigungsbescheid und alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Zulassungen, Einbaubescheinigungen, Herstellerzeugnisse, Dichtheitsprüfungen der Rohrleitungen, Fachbetriebsbescheinigungen, u. v. m.) vorzulegen. Vom Sachverständigen ist u. a. im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung abzuklären, ob alle erforderlichen Detailprüfungen durchgeführt (und bestanden) wurden, ob alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen eingebaut wurden, u. v. m., so dass ein AwSV-konformer Anlagenbetrieb stattfinden kann.
- 1.2.2.42.2. Im Rahmen der Erstprüfung ist auch zu beurteilen, ob das geplante Eigenüberwachungskonzept die Belange der Anlagenverordnung und der zugehörigen technischen Regeln sowie der vorstehenden Bescheidaufgaben ausreichend berücksichtigt und ob darüber hinaus weitere Überwachungsmaßnahmen einzuplanen sind.
- 1.2.2.42.3. Der jeweilige Prüfbericht ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

Änderungen an der Anlage

- 1.2.2.43. Sofern Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen geplant sind, sind diese Änderungen und die damit zusammenhängenden Gestattungspflichten rechtzeitig vorab unter Vorlage entsprechender Unterlagen mit den betroffenen Behörden abzustimmen.

Auflagenvorbehalt

- 1.2.2.44. Weitere Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten für den Fall, dass die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinweise

1.2.2.45. Brandschutzkonzept und Löschwasserrückhaltung

Das Brandschutzkonzept (inkl. Löschkonzept und Löschwasserrückhaltung) ist im Hinblick auf die Hinweise der Sachverständigen der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen und dem Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz vor Inbetriebnahme der Anlagen abzustimmen.

1.2.2.46. Haftung des Betreibers

Für den Vorhabensträger besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

1.3. **Weitergeltung bisheriger Bescheide**

Die bisher für das BAZ und BAZ-E erteilten immissionsschutz-, bau- und wasserrechtlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser Gestattung und den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides eine davon abweichende oder ergänzende Regelung ergibt.

2. **Kostenentscheidung**

2.1. Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG, dto., zu tragen.

2.2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Die zu erstattenden Auslagen betragen 9,13 €.

Es wird gebeten, den Rechnungsbetrag von 9,13 € innerhalb der in beiliegender Kostenrechnung genannten Fälligkeit zu begleichen.

GRÜNDE:

I.

Die Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 393 der Gmkg. Aha eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (BAZ).

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens zur Reorganisation und Erweiterung der bestehenden Anlage (BAZ) durch Neubau einer Halle mit vier Lagerabschnitten (BAZ-E) konnte für die Lageranlage in LA 12 West und die Abfüllanlage in LA 12 Ost des BAZ-E über die wasserrechtliche Eignung zur Lagerung und zum Abfüllen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen aufgrund fehlender Unterlagen zur Tankanlage noch nicht entschieden werden. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wurde daher für diese Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 08.12.2021, Gz. RMF-SG55.1-8711-22-4-94, ausgeklammert und einem ergänzenden Verfahren vorbehalten (siehe dortige Nebenbestimmungen Nr. 1.2.15.5 und Nr. 1.2.15.6).

Nachdem die zur nachträglichen Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlichen Unterlagen mit Ergänzungsantrag der Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG vom 19.12.2023 nunmehr in Erfüllung der Auflage Nr. 1.2.15.6 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.12.2021 nachgereicht wurden, war über die Anforderungen der Eignungsfeststellung in Ergänzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu entscheiden.

Folgende Behörden und Stellen wurden am ergänzenden Verfahren beteiligt:

- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Technische Wasserwirtschaft).

Bei der Regierung von Mittelfranken:

- Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz.

Alle beteiligten Behörden und Stellen haben, ggf. unter bestimmten Maßgaben und Auflagenvorschlägen, ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erklärt. Grundsätzliche Einwände oder Bedenken wurden nicht erhoben.

II.

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Mittelfranken ist für den im ergänzenden Verfahren zu erlassenden Bescheid sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG-, § 13 BImSchG, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

2. Verfahren

Es handelt sich vorliegend um ein zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugehöriges, ergänzendes Verfahren zur Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.

3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG

3.1. Gegenstand der Eignungsfeststellung:

Gegenstand der ergänzenden Eignungsfeststellung ist die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- LA 12 West:

Anlage zum Lagern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen.

Lagerung in fünf einzelgefertigten Flachbodenrundbehältern mit je 35 m³ Rauminhalt (nicht kommunizierend) mit Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckagesonde, Überfüllsicherung, u.a.) sowie Rückhalteeinrichtung (Wabos-System, ausgeführt als Auffangraum).

- LA 12 Ost:

Anlage zum Lagern von festen Stoffen in Schüttgut-Containern und Anlage zum Umschlagen von festen sowie zum Abfüllen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen.

Lagern und Umschlagen von festen wassergefährdenden Stoffen in 2 Absetzcontainern mit je 10 m³ Rauminhalt.

Zu den Flachbodenrundbehältern des Tanklagers in LA 12 West gehörige Abfülleinrichtungen (z. B. Befüll- und Entnahmeschrank, Pumpeneinrichtungen, Rohrleitungen, u.v.m.).

- Hinweis:

Bei den Absetzcontainern (LA 12 Ost) sowie den Flachbodenrundbehältern (LA12 West) handelt es sich um zwei eigenständige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die sich in einer gemeinsamen Rückhalteeinrichtung befinden. Die zugehörigen Abfüll- und Umschlagvorgänge werden ebenso im gemeinsamen Rückhalteraum durchgeführt.

3.2. Einstufung, Beurteilung und Eignungsfeststellungspflicht der Anlagen:

3.2.1. Primärschutz

Für die beiden Schüttgutcontainer ist die Eignung mit der gefahrgutrechtlichen Zulassung nachgewiesen (§ 31 Abs. 1 AwSV). Dabei wird vorausgesetzt, dass die geplante Anwendung (Lagerung von Schlämmen) beinhaltet ist.

Für die Lagerbehälter des Tanklagers kommt die gutachterliche Stellungnahme des Kunststofffachverständigen, TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Hannover, vom 09.11.2023 zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung entsprechender Auflagen die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV für den vorliegenden Anwendungsfall erfüllt werden. Vom Kunststofffachverständigen wird die Gleichwertigkeit nach AwSV bescheinigt.

3.2.2. Sicherheitseinrichtungen

Für die Sicherheitseinrichtungen (Leckagesonden, Überfüllsicherungen) werden gemäß Sachverständigengutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Hamburg, zur Gesamtanlage vom 14.12.2023 nur bauaufsichtlich zugelassene Anlagenteile verwendet. Es wird die Eignung für den vorliegenden Anwendungsfall vorausgesetzt.

3.2.3. Rohrleitungen sowie weitere zugehörige Anlagenteile zum Befüllen und Entleeren

Die Rohrleitungen sowie die weiteren Anlagenteile zum Befüllen und Entleeren gehören teilweise zu den Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (LA 12 West) und teilweise zur Anlage zum Abfüllen (Befüllen und Entleeren in LA 12 Ost).

Ein Teil der Anlagenteile (Formstücke, Armaturen) ist bauaufsichtlich zugelassen. Für die anderen Anlagenteile wurden EU-Konformitätserklärungen der Fa. Georg Fischer Rohrleitungssysteme AG (Schaffhausen, Schweiz) vorgelegt, wonach die Bauteile mit den entsprechenden relevanten Normen konform sind und die Anforderungen der EU-Druckgeräterichtlinie unter entsprechenden Auflagen erfüllt werden. Somit ist die Eig-

nung i. S. v. § 63 Abs. 4 Nr. 4 WHG unter Benennung entsprechender Auflagen gegeben (vgl. hierzu auch die „Vollzugshilfe zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG“ vom 26.17.2017 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser unter Ziffer 3).

Die Rohrleitungen befinden sich laut Beschreibung alle innerhalb des geplanten Auffangraums (vollständiger Rückhalt im Sinne des § 21 Abs. 1 AwSV).

3.2.4. Sekundärschutz / Rückhaltevolumen

Laut Sachverständigenbericht wird für den Auffangraum eine flüssigkeitsdichte Ortbetonausführung in C30/37 mit entsprechender Fugenausführung und Fugenabdichtung (Ausführung nach DAfStb „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“) und entsprechender statischer Berechnung sowie Dichtheitsnachweisen eingebaut. Am tiefsten Punkt des Auffangraums wird ein Pumpensumpf integriert.

Sämtliche beschriebenen Anlagenteile bzw. Anlagen inkl. der Rohrleitungen sind innerhalb des durch den Auffangraum gesicherten Bereichs aufgestellt. Für Schadensfälle stehen im Auffangraum 114 m³ Rückhaltevolumen zur Verfügung. Das Auffangvolumen ist für sämtliche relevante Schadensfälle (Behälterundichtheit, Schaden bei der Befüllung, u.a.) ausgelegt und soll auch das Löschwasser im Brandfall aufnehmen können.

3.2.5. Erforderlichkeit der Eignungsfeststellung

Der Lagerabschnitt LA 12 wird hinsichtlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D (175 m³ flüssige und 20 m³ feste wassergefährdende Stoffe in entsprechenden Behältnissen) zugeordnet.

Für die Abfüllung im Tanklager in LA 12 ergibt sich (ohne Berücksichtigung der Sicherheitseinrichtungen) die Gefährdungsstufe D (10-Minuten-Regel, vgl. § 39 Abs. 4 AwSV). Der Umschlag der Abrollcontainer wird der Gefährdungsstufe C zugeordnet.

Die Anlagen der Gefährdungsstufe C und D bedürfen der Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG).

3.2.6. Fachbetriebspflicht

Aufgrund der ermittelten Gefährdungsstufen C und D besteht gemäß § 45 AwSV bei der Errichtung der Abfüll- und Umschlagsflächen sowie der Errichtung des Tanklagers mit Befüll- und Entnahmestation Fachbetriebspflicht.

3.2.7. Prüfung durch Sachverständige

Nachdem der Lagerabschnitt LA 12 nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet liegt, ist bezüglich der Sachverständigenprüfungen die Anlage 5 AwSV einschlägig.

Demnach sind die Anlagen vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 5 Jahre prüfpflichtig. Die Abfüll- und Umschlagsanlagen sind außerdem nach einem Betriebsjahr erneut zu prüfen

Weiterhin sind die einzelgefertigten Tanks wiederkehrenden inneren Prüfungen durch einen Sachverständigen einer PÜZ Stelle für Kunststoffe mit Kenntnissen im Kunststoffapparatebau zu unterziehen.

3.2.8. Löschwasserrückhaltung

Nachdem die in der LÖRÜRI (Löschwasserrückhalterichtlinie) beschriebenen Mengenschwellen überschritten werden, sind Maßnahmen gemäß LÖRÜRI vorzusehen, sofern Wasser als Löschmittel eingesetzt wird. Das entsprechende Löschkonzept ist mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen abzustimmen.

3.2.9. Zusammenfassende Beurteilung

Die beschriebenen Anlagen (Gesamtanlage) erfüllen bei antragsgemäßer Errichtung unter Einhaltung entsprechender Auflagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen.

Zusammenfassend konnte daher für

- die Anlage zum Lagern flüssiger und fester wassergefährdende Stoffe in LA 12,
- die Anlage zum Abfüllen flüssiger wassergefährdenden Stoffen im Tanklager LA 12
und
- die Anlage zum Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe in LA 12

die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG erteilt werden.

4. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG sowie den einschlägigen Fachgesetzen. Sie sind geboten und erforderlich, um die Erfüllung der Voraussetzungen der Eignungsfeststellung als Anforderung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sicherzustellen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes für den Freistaat Bayern (KG).

Die für die vorliegende Amtshandlung im Rahmen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erhebende Gebühr ist in der Kostenentscheidung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.12.2021 bereits enthalten und wurde bereits beglichen.

Darüberhinausgehend sind lediglich die Auslagen für die Zustellung des Bescheids (4,25 €) und die Zusendung der Genehmigungsunterlagen (4,88 €) angefallen und zu erstatten.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Technische Wasserwirtschaft) sowie bei der Regierung von Mittelfranken das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) erhalten jeweils eine elektronische Kopie dieses Bescheides zur Kenntnisnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Janz
Regierungsamtsrat